

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-6325 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/266-Pr.2/88

Wien, 9. Jänner 1989

2913/AB

1989 -01- 09

zu 2920/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller und Genossen vom 10. November 1988, Nr. 2920/J, betreffend Umweltschutzaktivitäten Ihres Ressorts, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3.:

- a) Umweltschutzaktivitäten im Bereich der Logistik und der dazu in Beziehung stehenden Angelegenheiten

Mit dem **Einkommensteuergesetz 1988** wurde eine Rechtslage geschaffen, die u.a. in erheblichem Maß auch den Interessen des Umweltschutzes dient. So etwa wurde(n)

- das bisherige Kfz-Pauschale, das jedem Steuerpflichtigen zusteht, der mit seinem Kraftfahrzeug mindestens einmal im Lohnzahlungszeitraum zur Arbeitsstätte fährt, abgeschafft. Zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz wurde mit dem Verkehrsabsetzbetrag in Verbindung mit dem Pendlerpauschale eine Regelung getroffen, die eine Gleichstellung bzw. eine Bevorzugung öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber dem Individualverkehr herbeiführt.

- mit der Beibehaltung des Investitionsfreibetrages in Verbindung mit den gesenkten Steuersätzen bei Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer die Investitionsbedingungen in Österreich gegenüber anderen OECD-Staaten wesentlich verbessert. Österreich ist daher aus steuerlicher Sicht auch für umweltfreundliche Investitionen ausländischer Unternehmen bedeutend attraktiver als die meisten Nachbarstaaten. Selbst eine allfällige Verteuerung von Investitionen durch ordnungspolitische Maßnahmen, wie etwa Umweltschutzauflagen, kann infolge der positiven steuerlichen Rahmenbedingungen kaum zu einem Konkurrenznachteil der österreichischen Wirtschaft führen.

- der bisherige Sonderausgabentatbestand für energiesparende Maßnahmen durch den Tatbestand Sanierung von Wohnraum ersetzt. Im Rahmen dieses Tatbestandes stellen auch Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen Sonderausgaben dar. Die in diesem Zusammenhang bisher notwendig gewesenen Bestätigungen über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie der Selbstbehalt von 5.000 S sind weggefallen.

Auf dem Gebiet der **Umsatzsteuer** wurde durch das 1. Abgabenänderungsgesetz 1987 aus wirtschaftspolitischen Gründen der erhöhte Umsatzsteuersatz von 32 % für fast alle Waren, ausgenommen für Pkw, Kombi und Motorräder, abgeschafft. Am erhöhten Steuersatz für diese Warengruppen wurde aus ordnungspolitischen Gründen (Umweltbelastung durch Individualverkehr) festgehalten.

Im Bereich der **Kraftfahrzeugsteuer** wurde aufgrund der im Rahmen des Umweltschutzprogrammes der seinerzeitigen Bundesregierung im Jahr 1985 beschlossenen Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastungen durch Kraftfahrzeuge ein steuerlicher Anreiz für ein freiwilliges Umsteigen auf

- 3 -

schadstoffarme Fahrzeuge noch vor der Einführung strengerer Abgasgrenzwerte geschaffen. Während dieser Freiwilligkeitsphase, die bis in die laufende Regierungsperiode hineinreicht, wurde die Anschaffung solcher Fahrzeuge, aber auch die Vornahme bestimmter technischer Änderungen an bereits zugelassenen Fahrzeugen, im Rahmen der Kraftfahrzeugbesteuerung durch Gewährung einer Prämie gefördert, Neuzulassungen anderer Fahrzeuge dagegen in Form einer erhöhten Besteuerung erschwert.

Bei der **Mineralölsteuer** wurde mit Wirkung vom 1. April 1987 aus Umweltschutzgründen eine Anhebung der Steuersätze vorgenommen, deren Ausmaß für verbleite Benzine erheblich höher ist als für unverbleite Benzine und für Gasöl.

Auch im Bereich des **Zollwesens** wird bei legislativen Maßnahmen und in Dienstanweisungen dem Aspekt des Umweltschutzes nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten Rechnung getragen. So etwa wurde mit Wirkung ab 1.1.1988 das Zollgesetz dahingehend präzisiert, daß die Vernichtung von Waren nur das letzte Mittel sein dürfte, um sich einer Ware zu entledigen; sonst müßte stets der Verwertung - allenfalls sogar unter Verzicht auf Einnahmen für den Bund - der Vorzug gegeben werden. In diesem Zusammenhang sind Dienstanweisungen in Ausarbeitung, mit denen die Zollämter angehalten werden, bei der Vernichtung von Waren Verbindung mit den zuständigen Behörden und Anstalten der Gebietskörperschaften zu halten, um eine umweltverträgliche Vernichtung zu gewährleisten. Ferner wurden die Bestimmungen über die Öffnung von Packstücken oder Beförderungsmitteln zum Zweck einer Zollkontrolle dahingehend geändert, daß nun allgemein auf die Gefährdung von Menschen oder von Sachen aller Art, also auch unbeweglicher Sachen und daher auch der Umwelt, Rücksicht zu nehmen ist. Schließlich wurden durch die Novellierung des Sonderabfallgesetzes mit 1. Jänner 1989 die Grenzzollämter in die

Kontrolle bei der Einfuhr und Durchfuhr von Sonderabfall eingebunden.

Neben den dargestellten Maßnahmen wurden in meinem Ressort Untersuchungen über Zweckmäßigkeit und Gestaltung von Lenkungsabgaben angestellt und wird geprüft, inwieweit diesbezügliche ausländische Konzepte auf Österreich übertragbar sind. In diesem Sinne wurde im Jahre 1987 eine Studie "Lenkungsabgaben als umweltpolitisches Instrument: Theoretische Grundlagen, internationale Erfahrungen, Übertragbarkeit auf Österreich" und ein Symposium "Steuern als Hebel der Umweltpolitik" (gemeinsam mit der Zentralsparkasse und Kommerzialbank) veranstaltet.

Ferner wirkt mein Ressort derzeit an Vorarbeiten eines unter der Federführung der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie auszuarbeitenden Entwurfes für ein Altlastensanierungsgesetz mit. Diesbezüglich sind allerdings noch wesentliche Fragen einer Klärung zuzuführen.

b) Umweltschutzaktivitäten im Bereich der Verwaltung

Der Umfang der Umweltschutzaktivitäten im Bereich der Verwaltung meines Ressorts richtet sich unter anderem nach den bei den einzelnen Dienststellen bestehenden Bedürfnissen und örtlichen Gegebenheiten und wird zum Teil auch von den für Aufwendungen schlechthin zur Verfügung stehenden Mitteln bestimmt. Über diese Aktivitäten können, da sie insbesondere auf dem Gebiet des Beschaffungswesens, der Entsorgung, der Energieversorgung u.a.m., in der Regel keine gesonderten Maßnahmen darstellen, sondern in globale Maßnahmen, die auch andere als Umweltschutzinteressen zu erfüllen haben, eingebunden sind, keine gesonderten Aufzeichnungen geführt werden. Es ist mir daher nicht möglich, wofür ich um Verständnis ersuche, eine lückenlose Darstellung der Umweltschutzaktivitäten im Bereich der Verwaltung meines Ressorts abzugeben. Demonstrativ möchte

- 5 -

ich jedoch für diesen Bereich folgende Maßnahmen, die in meinem Ressort - bei den einzelnen Dienststellen in unterschiedlichem Umfang - im Interesse des Umweltschutzes laufend gesetzt werden, hervorheben:

- Jährliche Überprüfung und Einstellung der Heizanlagen
- Umstellung von Heizanlagen von Kohle (Koks)- auf Ölbeheizung mit Heizöl "extra leicht"
- Anschluß von Heizanlagen an das Fernwärmenetz
- Verwendung umweltfreundlicher Auftaumittel und von Splitt anstelle von Streusalz
- Verwendung biologisch abbaubarer Reinigungsmittel
- Verwendung von Recyclingpapier
- Trennung des Mülls nach Papier- und sonstigen Abfällen
- Verkauf von Altpapier an Wiederverwerter
- Anschaffung von Müllzerkleinerern zur Verringerung des Müllvolumens
- Katalysatoreinbau in Dienstkraftfahrzeuge bei gegebener technischer Möglichkeit
- Verwertung umweltgerechter Materialien bei der Sanierung von Amtsgebäuden und Diensträumen (z.B. Parkettböden anstelle von Kunststoffbelägen)
- Entsorgung von überwachungsbedürftigem Sonderabfall, von verstrahlten Filtern (Reaktorunfall Tschernobyl), von Leuchtstoffröhren und Altbatterien und sonstigen Problemstoffen durch hierzu befugte Unternehmen, wie z.B. die Entsorgungsbetriebe Simmering, das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf, die MA 48 (Wien) usw.

Mein Ressort war schon bisher immer bemüht, bei Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben auf ökologische Erfordernisse Bedacht zu nehmen und wird diese Bemühungen auch im weiteren Verlauf dieser Regierungsperiode fortführen. Die während dieser Zeit noch zu setzenden Umweltschutzaktivitäten werden sich an den jeweils gegebenen Bedürfnissen und den verfügbaren Mitteln orientieren. Hierüber kann jedoch derzeit keine konkrete Aussage gemacht werden.

Zu 2.:

Die Umsetzung der den Umweltschutz betreffenden Punkte des zwischen den Regierungsparteien getroffenen Arbeitsübereinkommens obliegt primär der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie bzw. dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Bezüglich des im Punkt 5 der Beilage 18 zum Arbeitsübereinkommen angeführten Vorhabens, betreffend den Export, Import und Transit von überwachungsbedürftigem Sonderabfall, verweise ich auf meine Ausführungen unter lit. a zur Frage 1.

Zu 4. bis 6.:

Eine detaillierte Darstellung und Zweckzuordnung der in meinem Ressort für den Umweltschutz im Jahre 1987 getätigten und im Jahr 1988 angefallenen Ausgaben sowie der im Jahr 1989 einzusetzenden Mittel ist aus den zur Frage 1 dargelegten Gründen nicht möglich.

